



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz
z.H. Herrn Burde
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EINGANG							
Landesamt für Umwelt							
09. JUNI 2023							
Az:							
P	S	T1	T2	W1	W2	N	GR

Bearb.: Frau Ihl
Gesch.-Z.: 41202-50196/
01927LF/2023
Telefon: 03342/4266-4115
Fax: 03342/4266-7612
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
E-Mail: Irina.Ihl@LBV.Brandenburg.de



Schönefeld, 05.06.2023

Stellungnahmeersuchen im Genehmigungsverfahren eines Luftfahrthindernisses im Land Brandenburg

Hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von BIO-Erdgas und der Lagerung von LNG-Gas nach §§ 4 i. V. m. 10 Bim-SchG in 16356 Ahrensfelde OT Blumberg, Birkholzer Straße 19 G (Gemarkung Blumberg, Flur 16, Flurstücke 209, 211, 213)

Ihr Schreiben vom 08.03.2023, Az: LFU-105-T13-3841/970+15#96660/2023, und Nachreichung abgeforderter Unterlagen + Daten vom 16.05.2023

Anlagen: Antragsunterlagen,
Vordruck Kran-/Baugeräteantrag

Sehr geehrter Herr Burde,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 08.03.2023 zu dem o. g. Vorhaben eine Stellungnahme an Ihre Behörde abzugeben. Ihr Schreiben habe ich am 20.04.2023 sowie die hier notwendigen abgeforderte Daten, Angaben und Unterlagen am 17.05.2023 erhalten.

Zu dem o. g. Vorhaben ergeht nach Prüfung der hier eingereichten Antrags- und Kartenunterlagen sowie Daten und Angaben von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg gemäß § 12 i. V. m. § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgende

Entscheidung

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

1. Gegen das o. g. Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von BIO-Erdgas und der Lagerung von LNG-Gas nach §§ 4 i. V. m. 10 Bim-SchG) in 16356 Ahrensfelde OT Blumberg, Birkholzer Straße 19 G,, bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken.
2. Eine Zustimmung der Gemeinsamen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist nicht erforderlich.
3. Gegen das Vorhaben mit einer max. Höhe von 29,50 m über Grund bzw. 103,42 m über NHN bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde derzeit keine Bedenken.

Ich bitte Sie, die nachfolgenden Hinweise, insbesondere jene auf bestehende Rechtspflichten des/der Bauherrn/-in, in die Genehmigung aufzunehmen:

I. Hinweise:

1. **Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten ist bei Überschreitung der Bauwerks-
höhe** rechtzeitig vorher (14 Arbeitstage [Montag bis Freitag außer Feiertage]) mit korrekten Angaben der Höhe, der geografischen Koordinaten in WGS84 des Standortes und des Einsatzzeitraumes, ggf. auch stundengenau, erforderlich) zur Prüfung und Genehmigung (ggf. mit Beteiligung der für die Flugsicherung zuständigen Stelle) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg anhand des beigefügten Antragsvordruckes oder unter dem nachfolgenden Link der Luftfahrtbehörde zu dem Kranantragsformular https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrthindernisse/antrag-kraanaufstellung-neu2_pdf.pdf **anzuzeigen.**

Der/Die Bauherr/Bauherrin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung von Kränen / Baugeräten gem. §§ 12 bis 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dann nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gestellt wird. Ebenso und zugleich hat der/die Bauherr/ Bauherrin klarzustellen sowie der Luftfahrtbehörde zu bestätigen, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung von Baugeräten / Kränen trägt.

2. Eine Kennzeichnung des Vorhabens als Luftfahrthindernis wird nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage für nicht erforderlich erachtet.
3. Sollten sich zu dem o. g. Vorhaben Änderungen (Lage, Höhen) ergeben, ist die zuständige Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen.
4. Die an der Bauausführung Beteiligten:innen sind über die vorstehende Regelung in Kenntnis zu setzen.
5. Dieses Schreiben ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse oder privatrechtlichen Zustimmungen.

II. Begründung:

Der geplante Standort des Vorhabens liegt ca. 1,57 km nordöstlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSSLP) Ahrensfelde, ca. 5,81 km südöstlich des HSSLP Klinikum Buch, ca. 8,04 km südlich des HSSLP Herzzentrum Bernau und ca. 12,55 km südwestlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen. Damit befindet sich das Vorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen), außerhalb von dessen Platzrunden und Anflugsektoren sowie von Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.

Eine Zustimmung von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist daher nicht erforderlich.

Mit einer max. Höhe von 29,50 m über Grund (einschließlich aller Aufbauten) überschreitet das geplante Bauwerk die nach § 14 (1) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zulässige Höhe von 100 m über Grund nicht, ist aber auch nicht von § 14 (2) LuftVG betroffen („... Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreise von 1,6 Kilometern Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. ...“).

Das Vorhaben wurde in diesem Fall nach § 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beurteilt.

Gemäß § 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) haben die Eigentümer von Bauwerken, die die nach § 14 LuftVG zulässige Höhe nicht überschreiten, auf Verlangen der zuständigen Stelle zu dulden, dass die Bauwerke in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und soweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist. Die Beurteilung des Bauvorhabens ergab diesbezüglich kein entsprechendes Erfordernis.

Ich bitte die Hinweise zu beachten.

Ich bitte um Übergabe einer Kopie des durch Ihre Behörde erteilten Bescheides zur Vervollständigung meiner Vorgangsakte.

Sollten die Planungen eingestellt werden, bitte ich um eine kurze Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



IhI

Fachplanung, Umwelt, TöB-Angelegenheiten